

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ratenkaufverträge der SCHÜCO®-Service Gesellschaft mbH, Karolinenstraße 1, D-33609 Bielefeld (Stand: Dezember 2002)

1. Lieferung

1.1 Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich.

1.2 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger bei uns oder einem Vorlieferanten eintretender unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände - z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten - sind wir berechtigt, soweit wir dadurch an einer rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Diese vorgenannten Umstände haben wir dem Käufer umgehend mitzuteilen. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung "ab Werk". Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Käufer über. Bei vom Käufer zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Verwahrung der Lieferung erfolgt dann im Namen und auf Kosten des Käufers.

1.4 Das Abladen der Lieferung ist Sache des Käufers. Es hat unverzüglich und sachgerecht durch den Käufer zu erfolgen. Etwas Abladen durch das Wagenpersonal oder dessen Hilfeleistung beim Abladen erfolgt ausschließlich auf Gefahr und auf Kosten des Käufers.

1.5 Sollte der Käufer seiner Verpflichtung zum Abladen schuldhaft nicht nachkommen, so sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Käufers an nächstbereite Stelle abladen und lagern zu lassen. Der Käufer hat in einem solchen Fall nicht das Recht, die Abnahme zu verweigern oder geltend zu machen, dass die Lieferung beschädigt angeliefert worden sei.

1.6 Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten der Liefergegenstand durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Soweit nichts gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich die umseitig vereinbarten Preise in Euro ab Werk, einschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Die vereinbarte Anzahlung wird 10 Tage nach Lieferung fällig. Die vereinbarten Raten werden jeweils am 1. eines Monats fällig. Die erste Rate wird dabei in dem Monat fällig, welcher der Lieferung folgt.

2.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif oder von uns anerkannt sind. Dasselbe gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Etwas Mängelrechte geben dem Käufer nicht das Recht, anstehende Ratenzahlungen zu verweigern.

2.4 Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind wir berechtigt, Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.

2.5 Kommt der Käufer länger als 30 Tage mit einer Rate in Rückstand oder werden nach Vertragsabschluss Umstände erkennbar, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit und der Leistungsfähigkeit des Käufers begründen, können wir ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise den noch offenen Kreditbetrag sofort fällig stellen. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

3. Verpackung

3.1 Die Verpackung der Liefergegenstände wird nach unserer Auswahl bestimmt. Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten für eine Entsorgung von Einwegverpackungen zu sorgen.

3.2 Durch die anstandslose Annahme der Lieferung durch einen Frachtführer wird unsere Haftung für nicht sachgemäße Verpackung oder Verladung ausgeschlossen, soweit wir nicht auf Grund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haften.

4. Mängelrechte

4.1 Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Liefergegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den umseitigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Käufer. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindlich und stellen keine Übernahme von Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB dar, sondern dienen der Beschreibung und sollen lediglich eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Produkte vermitteln. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

4.2 Beratung leisten wir nach bestem Wissen auf Grund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Liefergegenstandes wie z.B. schriftliche, rechnerische, zeichnerische und mündliche Vorschläge, Entwürfe und dergleichen, die sich mit dem Zusammenbau, der Konstruktion, der Anordnung, der Verarbeitung befassen, sind weder als Haupt- noch als Nebenpflicht Gegenstand unserer Leistungsverpflichtung und in jedem Fall unverbindlich. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen, es sei denn, es wird ein gesonderter entgeltlicher Zusatzauftrag erteilt.

4.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung nach Erhalt unverzüglich auf Transportschäden, Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Transportschäden, Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sowie Abweichungen vom Liefererschein bzw. von der Rechnung sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

4.4 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

4.5 Schlägt die Nacherfüllung mehrfach fehl, so ist der Käufer - vorbehaltlich der Regelungen unter Ziff. 5 - berechtigt, die ansonsten gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte geltend zu machen.

4.6 Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, ungeeigneter Betriebsmittel, des Einsatzes von Austauschwerkstoffen, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer - insbesondere chemischer, elektrochemischer oder elektrischer - Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

4.7 Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Ansprüche wegen Mängelhaftung, wenn dem Käufer nicht der Nachweis gelingt, dass die unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten für die Herbeiführung des Mangels nicht ursächlich waren. Für Schäden die aus der Verwendung von anderen als in unseren Unterlagen aufgeführten Original-SCHÜCO®-Systemteilen herrühren, ist jede Haftung ausgeschlossen, es sei denn der Käufer kann nachweisen, dass der Schaden auch bei der Verwendung unserer Systemteile entstanden wäre.

4.8 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind insoweit ausgeschlossen als es sich um erhöhte Aufwendungen deshalb handelt, weil der Liefergegenstand nachträglich mit unserer Zustimmung an einen anderen Ort als den Standort verbracht worden ist. In jedem Fall ist die Höhe des zu leistenden Ersatzes beschränkt auf die Selbstkosten (z.B. Transport- und Materialkosten) des Käufers und erfasst nicht dessen Gewinnmarge gegenüber seinem Abnehmer. Sämtliche Kosten einer unberechtigten Beanstandung trägt der Käufer einschließlich der uns entstandenen Kosten.

4.9 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängelhaftung hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

4.10

Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Verzögert sich der Versand oder die Ablieferung ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens zwei Jahre nach Gefahrübergang.

4.11

Durch Nacherfüllungsarbeiten wird die Gewährleistung nicht neu begründet.

5. Haftung

5.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.2 Bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Insbesondere haften wir in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn des Käufers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten verursacht worden sind, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

5.3 Soweit sich vorstehend nichts anderes ergibt, sind Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

5.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist, wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt worden sind oder wenn Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit i.S.v. § 443 BGB gegen uns geltend gemacht werden oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Fehlt eine garantierte Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war. Ebenso bleiben gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit unberührt.

5.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei der direkten Inanspruchnahme durch den Käufer.

6. Eigentumsvorbehaltssicherung

6.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch zukünftiger aus der Geschäftsverbindung entstehender Forderungen unser Eigentum.

6.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer verpflichtet, weder durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Verleihung noch in sonstiger Weise über die Liefergegenstände zu verfügen. Ferner ist der Käufer verpflichtet, die Liefergegenstände als unser Eigentum zu kennzeichnen, diese ausschließlich auf dem umseitig vereinbarten Standort aufzustellen und uns sofort Anzeige zu machen, wenn die Liefergegenstände von dritter Seite gepfändet oder in Anspruch genommen werden sollten. Ebenfalls sind wir zu unterrichten, wenn Maßnahmen der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf welchem sich die Liefergegenstände befinden, eingeleitet werden. Alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie zur Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat uns der Käufer zu erstatten.

6.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Liefergegenstände, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, pfleglich zu behandeln sowie die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu beachten. Von etwaigen Beschädigungen wird der Käufer uns in Kenntnis setzen. Er haftet uns für die Folgen unterlassener Benachrichtigung. Die Gefahr der Beschädigung und des Unterganges trägt der Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, die Liefergegenstände gegen alle Risiken zu versichern und uns sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung abzutreten.

6.4 Tilgt der Käufer eine Monatsrate nicht sofort nach Fälligkeit, so verliert er sein Recht zum Besitz und ist zur sofortigen Herausgabe der Liefergegenstände verpflichtet. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, den Aufstellungsort der Liefergegenstände aufzusuchen und die Liefergegenstände dort abzuholen, wobei die Kosten des Rücktransports und einer anderweitigen Lagerung dem Käufer in Rechnung zu stellen sind. Schließlich können wir zwei Wochen nach Ankündigung im Namen und für Rechnung des Käufers oder im eigenen Namen die Liefergegenstände zu einem üblichen Marktpreis freihändig verkaufen und uns aus dem Erlös befriedigen. Deckt der Erlös unsere Ansprüche nicht, so bleibt uns der Käufer weiter verpflichtet, den überschüssigen Betrag nebst etwaiger Verwertungskosten zu bezahlen, während ein überschüssiger Erlös nach Abzug aller Verwertungskosten dem Käufer zusteht.

7. Vorzeitige Tilgung und Prolongierung

7.1 Bei vorzeitiger Tilgung/vorzeitiger Fälligkeitstellung werden auf den vorzeitig getilgten/offenen Kreditbetrag 5 % p.a. Zinsen rückvergütet, gerechnet auf den Tag der vorzeitigen Zahlung.

7.2 Für die Prolongierung von Ratenbeträgen oder Teilen hiervon ist unsere schriftliche Zustimmung notwendig. Die Prolongationsgebühr beträgt 1 % pro angefallenem Monat vom prolongierten Betrag.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist unser jeweiliges Lieferwerk, Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.

8.2 Unser Firmensitz ist alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Käufers berechtigt.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Patent-, Geschmacksmuster- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Käufer erkennt alle uns zustehenden Schutzrechte ausdrücklich an.

9.2 Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von dem Käufer erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines darauf beruhenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

9.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG) wird ausgeschlossen.